

im leben der brüder dieses Convents gethane messen / gebete / predigten / Vigilien , Fasten / und andere arbeit solten zu genieffen haben / sondern das auch dieselben brüder nach ihrem tode / so bald ihnen derselbe würde kunt gethan werden / ihre seelen in ihren suffragiis und gebeten solten einschliessen / wie davon noch schriftliche uhrkunde sein verhanden. Und ist dieses Nickels Topsens sohn / Ketillus Nicolai ein Ränserl. Notarius, und Hz. Friederichs I. Hoffprediger gewesen / wie bereits oben ist erwehnet. Wie denn auch Roms unter dem stift Schwabstät / weiß nicht zu welcher zeit / gekommen / und daselbst eine Bögten angerichtet worden / doch sein die lande Eiderstät / Everschup unllchholm bey dem vorigen stande / wie auch gleichfals Heiligland bey dem Herzogthum Schleswig geblieben.

Ehe aber K. Christianus I. todes ist verblichen / da hat er testaments weise verordnet / daß sein ältister sohn Johannes die drey Königreiche Dennesmarck / Norwegen und Schweden / und der jüngster Fridericus die Fürstenthümer Holstein / Stormarn und Schleswig behalten solten / und befohlen / daß seine Gemahl sampt ehlichen Bischöffen und Räten Hz. Friederich in die obgenanten länder solten einführen. Welcher verordnung zu folge zwar Hz. Friederich im 9ten jahre seines alters in diese lande ist geführet / der meynung / daß ihm die einwohner die huldigung solten leisten / aber es hat sein bruder K. Johannes solches unsäumig gehindert / und deßhalb An. 1482. am montage nach Martini die Landstände zum Kiel zusammen gefodert / und dieselben befraget : ob er zur erbschafft dieser Fürstenthümer nicht so schuldig wehre / als sein bruder ? Und wie sie solches auß furcht für ihm bekräftiget / da haben ste beyde brüdere huldigen müssen. Darauff hat K. Johannes bald hernach die theilung dieser länder also angestellet / daß er die besten ämpter / als Flensburg / und damit zugleich Norgossharde / so das Hero bißher unter dem Könige geblieben / Rendesburg / Sunderburg / Hasfeldorff / Norburg / Hanrow / Apenrade / Femeren und Segeborg behalten / und die geringsten / als Gottorff / Trittow / Tunderen / Oldenburg / Hadersleben / Plöne / Tyle / Kiel und Steinburg seinem bruder zu geschlagen / dadurch denn Sundergoesharde mit dem Gottorffischen ampte / und die vier Fresche harden im ampte Tunderen / und Eiderstät unter dem Herzogen gekom-